

Informationsveranstaltung Küstenfischerei

Die Umsetzung der novellierten Kontroll-VO VO (EG) 1224/2009
und weiterer Vorschriften

Stralsund, 18.06.2025

Die wichtigsten Änderungen der KontrollVO

- Schiffsüberwachungssysteme
- REM-Systeme
- Logbuch und Anlandeerklärung
- neue Anforderungen an das Wiegen
- Verkaufsbeleg, Übernahmeerklärung
- Transportdokumente

2023/2842

VERORDNUNG (EU) 2023/2842 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. November 2023

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle

veröffentlicht am 20.12.2023

Zeitlich abgestufte Anwendung:

10. Juli 2024 : Änderung zur **Toleranzspanne** der in das Fischereilogbuch einzutragenden Schätzung der Fänge

10. Jan. 2026 : elektr. Logbuch, VMS, Meldung Verlust Fanggeräte, Wiegeverfahren, Übernahme-/Verkaufsbeleg, Transportdokument

10. Jan. 2028 : REM-System für Fz > 18 m, elektronische Meldungen für die Fischerei mit Fahrzeugen < 12 m

Schiffsüberwachungssysteme

„Artikel 9

Schiffsüberwachungssysteme

(1) Die Mitgliedstaaten setzen zur wirksamen Überwachung von Position und Bewegungen der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, unabhängig vom Einsatzort dieser Fischereifahrzeuge, sowie von Fischereifahrzeugen in ihren Gewässern Schiffsüberwachungssysteme ein. Jeder Flaggenmitgliedstaat erhebt und analysiert die Schiffspositionsdaten und stellt sicher, dass diese kontinuierlich und systematisch überwacht werden.

Fz $\geq$ 15 m LüA: Jedes Fahrzeug muss wie bisher über ein fest eingebautes Schiffsüberwachungssystem verfügen.

Fz 12-15 m LüA: FZ ab 12 m LüA müssen ab **10.01.2026** über ein fest eingebautes Schiffsüberwachungssystem verfügen. **Die bisherige Ausnahme für die küstennahe Tagesfischerei entfällt.**

Fz < 12 m LüA: Die Fahrzeugpositionen müssen ab **10.01.2028** aufgezeichnet und vor Beginn der Anlandung übermittelt werden (vereinf. Syst.). MS kann Ausnahme bis **31.12.2029** für küstennahe Tagesfischerei (max. 6 sm) für Fz < 9 m LüA mit passiven Fanggeräten zulassen.

REM-System (z.B. Kameraüberwachung)

„Artikel 13

Elektronische Fernüberwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen die Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten durch elektronische Fernüberwachungssysteme (remote electronic monitoring, REM) gemäß diesem Artikel sicher.
- (2) Zur Überwachung und Kontrolle der Anlandeverpflichtung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Fangschiffe der Union mit einer Länge über alles von 18 m oder mehr unter ihrer Flagge, bei denen ein hohes Risiko der Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung besteht, ein betriebsbereites REM-System installiert haben. !

Vorschrift gilt ab **10. Januar 2028** und dient der Umsetzung der Überwachung und Kontrolle der Anlandeverpflichtung.

Gilt nur für Fischereifahrzeuge **ab 18 m LüA** mit der Einstufung in eine hohe Risikogruppe. Kameraaufnahmen sollen nur in Bereichen erfolgen, in denen Fischereierzeugnisse an Bord sortiert, bearbeitet oder gelagert werden oder Rückwürfe vorgenommen werden können. (MS kann bei Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung die Installation von REM-Systemen auch bei kleineren Fz festlegen.)

Logbuchführung (Toleranzspanne für Schätzung, Verlust Fanggeräte)

„Artikel 14

Führen des Fischereilogbuchs

(1) Der Kapitän eines jeden Fangschiffs der Union führt ein elektronisches Fischereilogbuch zur Aufzeichnung der Fischereitätigkeiten.

(3) Verglichen mit den angelandeten Mengen oder mit dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen Fisch in Kilogramm 10 % für jede Art.

Für an Bord behaltene Arten, deren Menge 100 kg Lebendgewichtäquivalent nicht übersteigt, beträgt die erlaubte Toleranzspanne 20 % für jede Art.

ab 10. Juli 2024

(7) Bei auf See verloren gegangenem Fanggerät muss das Fischereilogbuch auch folgende Informationen enthalten:

- a) die Art und ungefähre Abmessungen des verlorenen Fanggeräts;
- b) das Datum und die geschätzte Uhrzeit, zu der das Fanggerät verloren ging;
- c) die Position, auf der das Fanggerät verloren ging;
- d) die Maßnahmen, die zur Bergung des verloren gegangenen Fanggeräts unternommen wurden.

ab 10. Jan. 2026

Logbuchübermittlung

„Artikel 15

Elektronische Übermittlung des Fischereilogbuchs

(1) Die Kapitäne von Fangschiffen der Union übermitteln der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14:

- a) mindestens einmal täglich und
- b) nach dem letzten Fangeinsatz und vor dem Einlaufen in einen Hafen oder an einer anderen Anlandestelle.

(2) Abweichend von Absatz 1 übermitteln die Kapitäne von Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor Beginn der Anlandung elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14.

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Logbuches gilt für **FZ $\geq$ 12m** LÜA ab **10.01.2026**.

Ab **10.01.2028** ist von den Mitgliedstaaten für **FZ $<$ 12m** ein vereinfachtes elektronisches Meldesystem zu nutzen, dass von der KOM entwickelt wurde.

Wiegeverfahren

„Artikel 60

Wiegen von Fischereierzeugnissen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Mengen von Fischereierzeugnissen pro Art unmittelbar nach der Anlandung in einem Mitgliedstaat auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Wiegesystemen und von in Absatz 5 genannten Marktteilnehmern gewogen werden, **bevor die Fischereierzeugnisse gelagert, befördert oder in Verkehr gebracht werden.**

(5) Das Wiegen erfolgt durch einen Marktteilnehmer, bei dem es sich um einen eingetragenen Käufer, eine eingetragene Fischauktion, eine Erzeugerorganisation oder eine andere natürliche oder juristische Person, einschließlich des Kapitäns, handelt, der von den zuständigen Behörden für die Durchführung des Wiegens zugelassen wurde. Der Marktteilnehmer, der das Wiegen durchführt, ist dafür verantwortlich, dass korrekt gewogen wird. Marktteilnehmer, die Fischereierzeugnisse wiegen, **füllen für jede Anlandung eine Wiegeaufzeichnung aus.** Sie bewahren die Wiegeaufzeichnungen für einen Zeitraum von drei Jahren auf.

Im Jahr 2022 wurden durch EU-Inspektoren in allen MS Kontrollen zum Wiegeverfahren durchgeführt. Im Ergebnis wurden diverse Mängel festgestellt, die mit der neuen Vorschrift ab **10.01.2026** behoben werden sollen:

- ausschließliche Verwendung geeichter/zugelassener Wiegesysteme
- Wiegeaufzeichnung sind als gesonderten Aufzeichnung (z.B. Wiegebuch) unmittelbar nach der Anlandung vorzunehmen.

Übernahmeerklärung - Verkaufsbeleg

„Artikel 62

Ausfüllen und Übermittlung von Verkaufsbelegen

(1) Eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder von den Mitgliedstaaten zugelassene Erzeugerorganisationen zeichnen die Angaben gemäß Artikel 64 Absatz 1 elektronisch auf und übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, **elektronisch binnen 48 Stunden nach dem Erstverkauf** einen Verkaufsbeleg, der diese Angaben enthält. Die genannten Käufer, Fischauktionen oder Erzeugerorganisationen bürgen für die Richtigkeit des Verkaufsbelegs.

Artikel 66

Ausfüllen und Übermittlung der Übernahmeerklärung

(1) Sollen Fischereierzeugnisse zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden, so zeichnen Marktteilnehmer, die für die Lagerung von Fischereierzeugnissen verantwortlich sind, die in einem Mitgliedstaat angelandet werden, die Angaben nach Absatz 4 elektronisch auf und übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Übernahme erfolgt **binnen 24 Stunden nach der Anlandung elektronisch** eine Übernahmeerklärung mit diesen Angaben. Diese Marktteilnehmer sind für die Richtigkeit der Übernahmeerklärung verantwortlich.

Die Pflicht zur **elektronischen** Aufzeichnung und Übermittlung von Verkaufsbelegen und Übernahmeerklärungen (**unabhängig von Jahresumsatz**) durch eingetragene Käufer oder Erzeugerorganisationen (inkl. der Eintragung der Kennnummer der Fangreise) besteht ab **10.01.2026**.

Transportdokument

„Artikel 68

Transport von Fischereierzeugnissen und Ausfüllen und Übermittlung des Transportdokuments

(1) Wenn Fischereierzeugnisse vor ihrem Erstverkauf, einschließlich der in Artikel 60 Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Fälle, oder ihrem Erstverkauf in einem Drittland befördert werden, ist ihnen ein Transportdokument beizufügen, in dem die Fischereierzeugnisse und die beförderten Mengen angegeben sind.

(2) **Vor dem Beginn** des in Absatz 1 genannten Transports **übermittelt der Spediteur das Transportdokument elektronisch den zuständigen Behörden** des Flaggenmitgliedstaats, des Mitgliedstaats der Anlandung, des/der Durchfuhrmitgliedstaats/-staaten und des Bestimmungsmitgliedstaats der Fischereierzeugnisse, sofern zutreffend.

Bisheriges Verfahren: Transporteur führt bis zum Erstverkauf das Transportdokument (Papier) mit und übermittelt dies innerhalb von 48 Stunden nach der Verladung an die Behörde.

Neues Verfahren: **Vor Beginn des Transports** übermittelt Spediteur das Transportdokument **elektronisch** an die Behörde.
ab 10.01.2026

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der neuen EU-Regeln sind noch abhängig von:

- der Änderung und Anpassung des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung und der Seefischereibußgeld-VO, sowie des Erlasses eines Bußgeldkataloges für Sanktionen nach den EU-Vorschriften
- der Produktivstellung der digitalen Meldesysteme
- den noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakten der KOM zu den spezifischen Verfahren und weiteren Regeln

Umsetzung der Ergebnisse des Forschungsprojektes zur nachhaltigen Nutzung des Boddenhechtes in den Küstengewässern (Juni 2023)

- Anpassung / Änderung der Küstenfischereiverordnung MV
- Änderung und Neufassung von Winterlagerregelungen

Umsetzung allgemeiner Strukturanpassungen (Fischereistandorte)

Landesfischereirecht

Anpassung der KüstenfischereiVO

Vorschläge des LALLF für die Umsetzung der Empfehlungen zur nachhaltigen Nutzung der Hechtbestände:

- Erhöhung des Mindestmaßes für Hecht auf 60 cm
- Begrenzung der Maschenöffnung für Hechtstellnetze auf max. 120 mm
- stellnetzfreie Korridore in Laich- und Wanderbereichen
 - Mündungsbereiche der Zuflüsse: Erweiterung Schutzradius auf 500 m
 - Zeitliche Erweiterung des Fischereiverbotes im Mündungsbereich für die Recknitz, den Saaler Bach, die Rosengartener Beek, die Barthe, die Ziese, den Ryck und den Brebowbach – jeweils vom 1. August bis zum 30. April
 - neue Schutzbereiche an Mündungen des Körkwitzer Wallbachs und Neuendorfer Hechtsgraben
 - neuer Laichschonbezirk zwischen Kinnbackenhagen und Wendisch-Langendorf
- Meerforellenschutz: stellnetzfreie Zone am Außenstrand von 200 Metern zum Ufer, zu Bühnen und Küstenschutzbauwerken

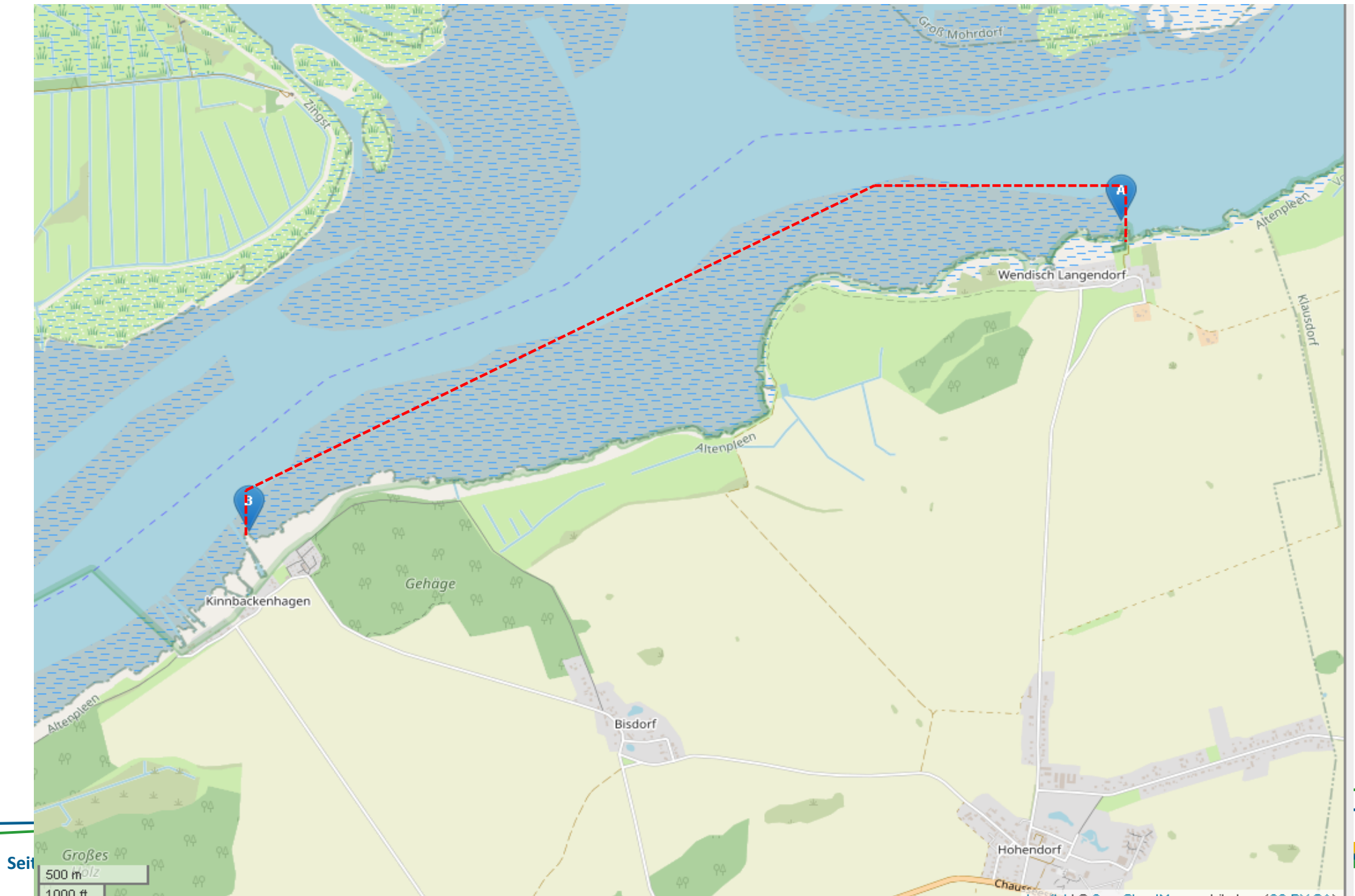
Körkwitzer Wallbach



Hechtsgraben Neuendorf



Küstensaum zwischen Kinnbackenhagen und Wendisch Langendorf



Umsetzung Schutzmaßnahmen für Hecht in Küstengewässern

Wie bereits auf diversen Beratungen mitgeteilt wurde, sollten nach Abschluss des Forschungsprojektes zum Boddenhecht in den Küstengewässern (Juni 2023), die im Bericht enthaltenen Empfehlungen für eine nachhaltige Nutzung der Hechtbestände weiter erörtert und umgesetzt werden.

Für Winterlagerschongebiete besteht eine gesetzliche Zuständigkeit bei der oberen Fischereibehörde.

Empfohlene Maßnahmen für das LALLF waren:

1. Reduzierung des Tagesfanglimits für Angler im Winterlager
2. Festsetzung neuer Winterlagerbereiche für Hecht-Vorlaichkonzentrationen

Neuer Winterlager-Schonbezirk (Neuendorfer Wiek)

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Juli 2024

Zum Schutz der Hechtbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), die Fischereiausübung in der Neuendorfer Wiek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Neuendorfer Wiek (südlich einer Linie, die von der Position 54° 32,6' N, 13° 16,8' E über die Position 54° 33,24' N, 13° 17,65' E zur Position 54° 33,16' N, 13° 17,88' E verläuft) wird die Fischereiausübung im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 28. Februar des Folgejahres wie folgt eingeschränkt:
 - a) Im Rahmen der beruflichen Fischerei ist die Verwendung von Stellnetzen nicht zulässig. Mit anderen Fanggeräten beigefangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.
 - b) Im Rahmen der Freizeitfischerei ist für Erlaubnisinhaber die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder und feststehender Pose auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich beschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Die Verwendung von Köderfischen oder Fetzenköder ist nicht zulässig. Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisscheininhaber beträgt für Barsch sechs Tiere und für Zander ein Tier. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren. Zufällig beigefangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

2. Für jeden Angeltag im Winterlager nach Ziffer 1 Buchstabe b ist eine Fangdokumentation zu führen. Diese hat für Inhaber einer Tages- oder Wochenanglerlaubnis auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu erfolgen, für Inhaber einer Jahresanglerlaubnis in einem von der oberen Fischereibehörde ausgegebenen Fangtagebuch oder auf der Rückseite der Angelerlaubnis. Vor Beginn des Angelns sind Winterlager, Datum und Uhrzeit zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung, ist unverzüglich nach der Aneignung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation soll nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde übergeben werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

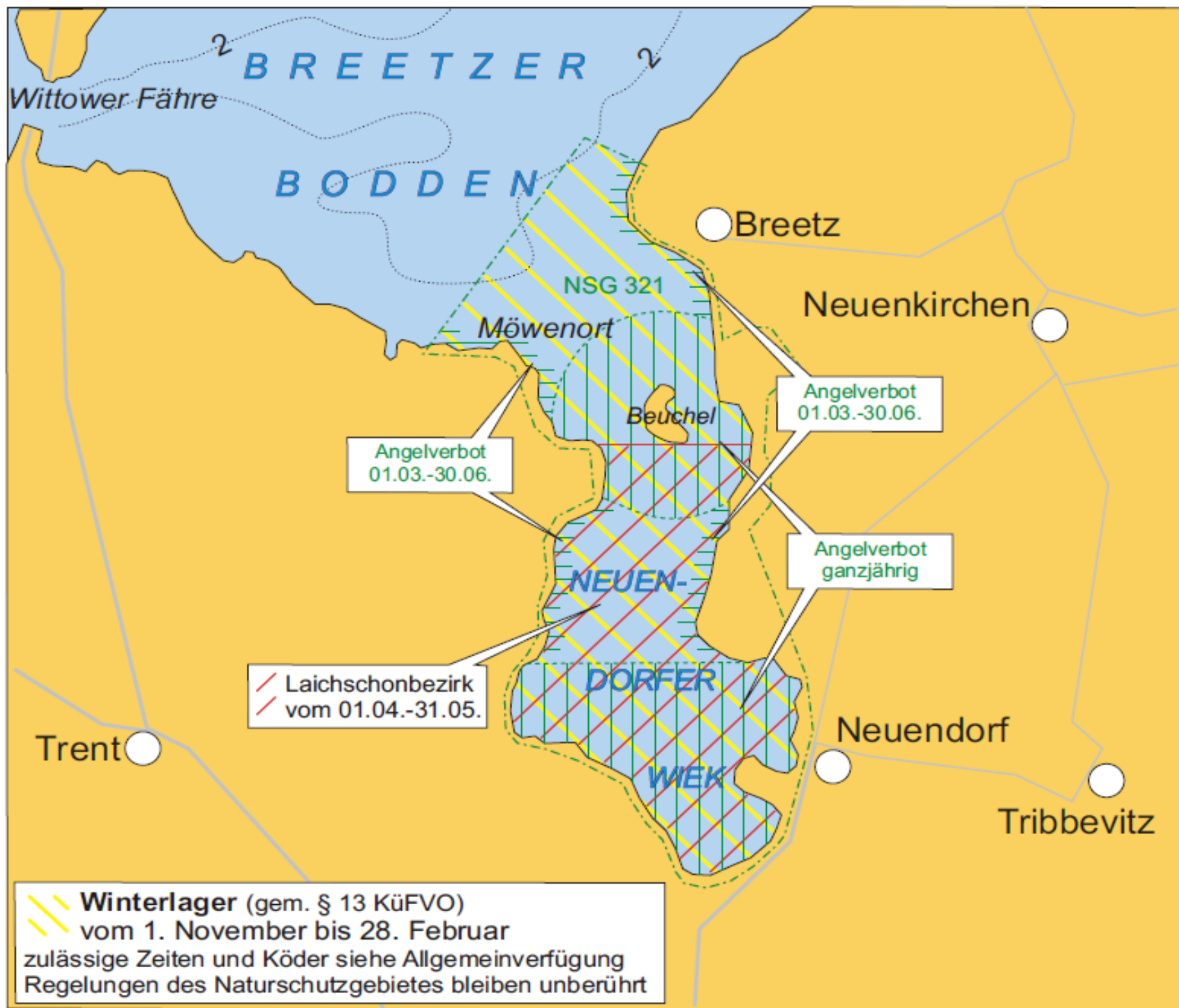
Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 314



Neuer Winterlager-Schonbezirk (Udarser Wiek / Koselower See)

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Udarser Wiek und im Koselower See

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 20. September 2024

Zum Schutz der Hechtbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), die Fischereiausübung in der Udarser Wiek und im Koselower See jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

In der Udarser Wiek und im Koselower See (westlich begrenzt durch die geographische Länge 13° 10,0' E, nördlich begrenzt durch die geographische Breite 54° 30,59' N und südlich begrenzt durch eine Linie von der Position 54° 28,25' N; 13° 13,46' E bis zur Position 54° 28,06' N; 13° 13,86' E) ist im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 28. Februar im Rahmen der Fischerei die Verwendung von Stellnetzen nicht zulässig. Mit anderen Fanggeräten beifangene Hechte sind mit der gebotenen Sorgfalt unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

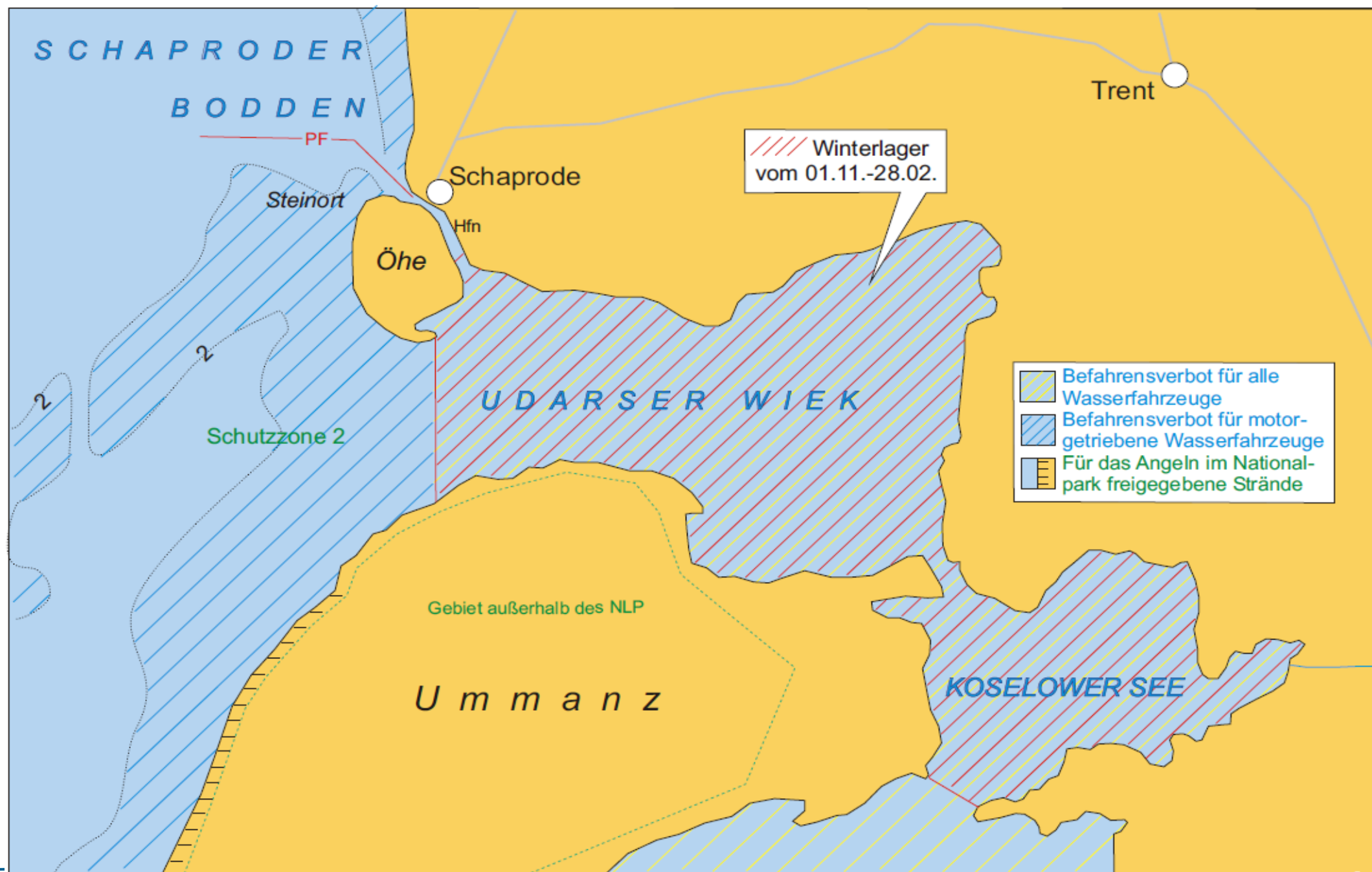
Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 466



Fragen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Telefon +49 385 588 -61700, -61701, -61870

abt.fischerei@lallf.mvnet.de

www.lallf.de | www.isip.de/mv